

## Wehrdisziplinarordnung

Kommentar

Bearbeitet von  
Dr. Klaus Dau, Dr. Christoph Schütz

7. Auflage 2017. Buch. XXIII, 936 S. In Leinen

ISBN 978 3 8006 5539 7

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Wehrrecht, Zivildienstrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

Voraussetzungen und Arten der förm. Anerkennungen

§ 11

Mit einer förmlichen Anerkennung kann immer nur die Leistung eines <sup>7</sup> einzelnen Soldaten gewürdigt werden (zur förmlichen Anerkennung für eine Vertrauensperson siehe § 29 RdNr. 9; zur Beteiligung der Vertrauensperson bei förmlichen Anerkennungen siehe § 4). Sind mehrere Soldaten beteiligt, ist daher für jeden gesondert zu prüfen, ob die Erteilung einer förmlichen Anerkennung gerechtfertigt ist. Eine Anerkennung auch der Einheit oder des Verbandes ist nur in Form der Belobigung denkbar (RdNr. 3).

Die förmliche Anerkennung unterliegt – außer im Falle ihrer Rücknahme <sup>8</sup> – nicht der Tilgung. Sie bleibt auf Dauer im Karteiblatt Teil I des Disziplinarbuches. Aus Teil II wird sie jedoch drei Jahre nach ihrer Erteilung entfernt und vernichtet (vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6, Abschn. 1.7.4.2 – „Einrichtung und Führung des Disziplinarbuchs“; in Schnell/Ebert C 18).

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die es verbietet, dass eine lobenswerte Tat von verschiedenen Vorgesetzten mit einer förmlichen Anerkennung gewürdigt wird. Insbesondere findet das **Verbot des ne bis in idem** auf die Erteilung förmlicher Anerkennungen **keine Anwendung** (siehe jedoch § 13 RdNr. 6). Wird beispielsweise eine förmliche Anerkennung im Kp-Tagesbefehl ausgesprochen, weil der Kp-Chef der Auffassung ist, dass die Tat keine Bedeutung über den Bereich seiner Einheit hinaus hat, kann ein höherer Vorgesetzter die Tat zusätzlich würdigen, wenn sie nach seiner Meinung auch Bedeutung für einen größeren militärischen Bereich hat. Es sollte jedoch bei dem in der Praxis bewährten Grundsatz bleiben, dass immer nur *eine* förmliche Anerkennung erteilt wird. Bei der Würdigung durch einen höheren Disziplinarvorgesetzten wird dieses Prinzip dadurch gewährleistet, dass er zuvor den nächsten Disziplinarvorgesetzten zu hören hat (§ 13 Abs. 3). Nach § 29 Abs. 1 SBG hat auch die Vertrauensperson das Recht, Soldaten ihrer Wählergruppe für eine förmliche Anerkennung vorzuschlagen. Zur Behandlung dieses Vorschlags vgl. § 22 SBG.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in einer abschließenden Regelung die Arten der förmlichen Anerkennung. Bei der Erteilung einer förmlichen Anerkennung ist dem Soldaten eine Anerkennungsurkunde auszuhändigen; der Urkundenvordruck ist für alle Disziplinarvorgesetzte bindend (Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6, Abschn. 1.8 – „Urkunde bei förmlichen Anerkennungen“; vgl. zum Vordruck A-2160/6, Abschn. 3.6.2).

Im Gegensatz zu den einfachen Disziplinarmaßnahmen erhält die förmliche Anerkennung ihre Bedeutung durch die Bekanntmachung vor der Truppe (zu ihrer Wirksamkeit vgl. § 13 RdNr. 2). Die Bekanntgabe der förmlichen Anerkennung vor der Truppe dient u.a. dazu, den Kameradinnen bzw. Kameraden ein positiver Ansporn zur Steigerung eigener Leistungen zu sein. Sie darf daher regelmäßig durch Verlesen auch des der förmlichen Anerkennung zu Grunde liegenden Sachverhalts erfolgen (Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6, Abschn. 3.2.3 – „Einführung in das Wehrdisziplinarrecht“). Sie ist allerdings nicht Wirksamkeitsvoraussetzung. Zur Wirksamkeit einer förmlichen Anerkennung bedarf es einer Veröffentlichung nach

**§ 11 I. Würdigung besonderer Leistungen durch förmл. Anerkennungen**

Abs. 2 Nr. 1 und 2. Der Tagesbefehl (**Nr. 1**) richtet sich nach der Dienststellung des Disziplinarvorgesetzten, der die förmliche Anerkennung erteilt (Kompanie-, Bataillons-, Brigade-, Divisionstagesbefehl z.B.). Die höchste Form der förmlichen Anerkennung war ihre Veröffentlichung vor der gesamten Bundeswehr durch das Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung (**Nr. 2**). Da die Herausgabe des Ministerialblattes des Bundesministeriums der Verteidigung – als elektronische oder als Papierausgabe – im März 2012 eingestellt wurde, kommt eine Bekanntmachung nach Nr. 2 nicht mehr in Betracht; die Regelung läuft daher gegenwärtig leer.

- 12 Ist ein Disziplinarvorgesetzter der Ansicht, dass eine Leistung eine förmliche Anerkennung von höherer Stelle verdient, macht er dem höheren Vorgesetzten einen entsprechenden Vorschlag. Hält andererseits der höhere Disziplinarvorgesetzte die Leistung im Vergleich zu seiner Disziplinarbefugnis für zu gering, gibt er den Bericht an den nächsten Disziplinarvorgesetzten zurück. Ein nochmaliges Anhören der Vertrauensperson (§ 29 Abs. 2 SBG) entfällt bei dieser Entscheidung.

**Zu Absatz 3**

- 13 Sonderurlaub kann nur zusammen mit der förmlichen Anerkennung erteilt werden, nicht nachträglich. Insoweit ist Absatz 3 eine neben § 9 SUV bestehende Ermächtigungsgrundlage. Der Sonderurlaub ist eine zusätzliche Vergünstigung als Anerkennung für ein lobenswertes Verhalten, er darf aber nicht als Ausgleich für geleistete Mehrarbeit gewährt werden. Für die Urlaubserteilung bestehen jeweils nach der Dauer des Sonderurlaubs unterschiedliche Zuständigkeiten (§ 12 Abs. 2). Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte (§ 13 Abs. 2). Seit der 5. Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 15.5.1991 (BGBl. I S. 1116) ist die Bemessung des Sonderurlaubs nach **Arbeitstagen** vorgesehen.
- 14 Die Verbindung einer förmlichen Anerkennung mit einer Geldprämie ist unzulässig.

**Zu Absatz 4**

- 15 Die Vorschrift normiert eine selbstverständliche Verfahrensweise der Bundeswehr (vgl. z.B. Zentralerlass B-2640/3 – „Preise für Bestleistungen in der Bundeswehr“, Zentrale Dienstvorschrift A-2650/8 – „Das Ehrenzeichen der Bundeswehr“, Zentralerlass B-1420/27 – „Verfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“). Andererseits wird eine förmliche Anerkennung nicht dadurch ausgeschlossen, dass dem Soldaten wegen desselben Sachverhalts, der der förmlichen Anerkennung zu Grunde gelegt werden soll, schon eine Auszeichnung anderer Art zuteil geworden ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der mit einer Auszeichnung anderer Art gewürdigte Sachverhalt gleichzeitig die Merkmale aufweisen muss, die die Erteilung einer förmlichen Anerkennung rechtfertigen. Eine förmliche Anerkennung lässt die Entschädigung für Arbeitnehmererfindungen unbefruchtet (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung über den Entwurf einer WDO, BT-Drs. 3126, 2. Wahlperiode, 1953, S. 3).

**§ 12 Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen**

(1) Es können erteilen

1. der Kompaniechef oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs oder einer höheren Disziplinarbefugnis Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
2. der Bundesminister der Verteidigung  
Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Es können gewähren

1. der Kompaniechef oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs  
Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen,
2. der Bataillonskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs  
Sonderurlaub bis zu sieben Arbeitstagen,
3. der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs  
Sonderurlaub bis zu vierzehn Arbeitstagen.

**Zu Absatz 1**

Während es für die Verhängung von einfachen Disziplinarmaßnahmen 1 feste Zuständigkeitsregelungen gibt, kann eine förmliche Anerkennung von jedem Disziplinarvorgesetzten erteilt werden (RdNr. 3). Eine förmliche Anerkennung ist daher in eigener Zuständigkeit sowohl durch den nächsten, als auch durch jeden höheren Disziplinarvorgesetzten möglich. Will jedoch ein höherer Disziplinarvorgesetzter eine förmliche Anerkennung erteilen, muss er zuvor den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten hören (§ 13 Abs. 3).

Ob eine förmliche Anerkennung im Kompaniebefehl oder im Tagesbefehl 2 eines höheren Disziplinarvorgesetzten angebracht ist, richtet sich nach der Bedeutung der Leistung, die gewürdigt werden soll, und nach dem Bereich, in dem sie sich ausgewirkt hat und dem sie bekannt gegeben werden soll.

Nur ein Disziplinarvorgesetzter 3 kann eine förmliche Anerkennung erteilen. Neben dem Kp-Chef sind auch diejenigen Vorgesetzten zur Erteilung von förmlichen Anerkennungen befugt, deren Disziplinarbefugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 vom BMVg festgestellt oder auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 verliehen worden ist. Vorgesetzte Sanitätsoffiziere, die Disziplinarbefugnis haben (§ 27 Abs. 3), können dagegen keine förmlichen Anerkennungen aussprechen. Denn einen Kompanie- oder Tagesbefehl, der allein die Wirksamkeit einer förmlichen Anerkennung begründet (§ 13 RdNr. 2), kann nur der Chef oder Kommandeur erlassen. Dem Sanitätsoffizier bleibt indes die Möglichkeit, bei dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten eine förmliche Anerkennung anzuregen. Auch ein Notdisziplinarvorgesetzter kann keine förmliche Anerkennung erteilen (§ 31 RdNr. 8).

Die förmliche Anerkennung ist nach der Dienststellung des sie erteilenden 4 Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Sie beginnt auf der Ebene des Kp-Chefs mit dem Kompaniebefehl, auf den höheren Stufen äußert sie sich in Bataill-

### § 13 I. Würdigung besonderer Leistungen durch förmл. Anerkennungen

lons-, Regiments-, Brigade-, Divisions- und Korpsbefehl. Auch der Generalinspekteur der Bundeswehr kann eine förmliche Anerkennung in Gestalt eines Tagesbefehls aussprechen. Die Veröffentlichung im Ministerialblatt war allein dem Minister vorbehalten. Sie stellte allerdings nicht die einzige Form dar, in der der BMVg von seinem Anerkennungsrecht Gebrauch machen konnte. Nr. 2 der Vorschrift ist im Verhältnis zu Nr. 1 nicht lex specialis. Disziplinarvorgesetzter i.S. der Nr. 1 ist auch der BMVg. Ihm stand es daher frei, ob er die förmliche Anerkennung in einem Tagesbefehl oder im Ministerialblatt veröffentlichte. In Nr. 2 hat der Gesetzgeber dem BMVg nur eine zusätzliche Möglichkeit der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Da die Herausgabe des Ministerialblattes des Bundesministeriums der Verteidigung – als elektronische oder als Papierausgabe – im März 2012 eingestellt wurde, kommt eine Bekanntmachung nach **Nr. 2** nicht mehr in Betracht (vgl. § 11 RdNr. 11); es verbleibt allein die Möglichkeit der Veröffentlichung im Tagesbefehl.

#### Zu Absatz 2

- 5 Mit einer förmlichen Anerkennung kann – als zusätzliche Vergünstigung – **Sonderurlaub** bis zu vierzehn Arbeitstagen verbunden werden. Diesen Sonderurlaub kann jeder für die Erteilung einer förmlichen Anerkennung zuständige Disziplinarvorgesetzte gewähren. Hinsichtlich der Höhe des Sonderurlaubs ist jedoch entsprechend den Stufen der Disziplinarbefugnis (§ 28 Abs. 1) eine Staffelung vorgesehen (vgl. Begründung zur Novelle 1961, BT-Drs. 2213, 3. Wahlperiode, S. 10). Durch das NOG ist die Erteilung des Sonderurlaubs für den Kompaniechef sowie für einen entsprechenden oder vergleichbaren Disziplinarvorgesetzten auf 5 Arbeitstage, für den Bataillonskommandeur oder einen Disziplinarvorgesetzten mit der Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs auf 7 Arbeitstage erweitert worden (Art. I Nr. 7 NOG). Der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis der dritten Stufe hat die Möglichkeit, Sonderurlaub bis zu vierzehn Arbeitstagen zu gewähren (Nr. 3).
- 6 Hält der Kp-Chef einen längeren Sonderurlaub für gerechtfertigt, muss er vor Erteilung der förmlichen Anerkennung die Genehmigung des Regimentskommandeurs oder eines Vorgesetzten in entsprechender oder höherer Dienststellung erwirken. Er kann aber auch beantragen, dass höhere Disziplinarvorgesetzte die förmliche Anerkennung in Verbindung mit Sonderurlaub erteilen.

### § 13 Erteilen von förmlichen Anerkennungen

(1) Bei der Entscheidung, ob eine förmliche Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Soldat soll seiner Persönlichkeit nach dieser förmlichen Anerkennung würdig sein. Die förmliche Anerkennung soll auch seinen Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen.

(2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.

(3) Wird die förmliche Anerkennung von einem höheren Disziplinarvorgesetzten erteilt, ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten zu hören.

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist durch Art. 3 Nr. 3a des SBG (BGBl. 1991 I S. 47, 58) ge- 1  
ändert worden. Die Pflicht, vor Erteilen einer förmlichen Anerkennung die  
Vertrauensperson zu hören, findet sich in § 29 Abs. 2 SBG (siehe § 4).

Die förmliche Anerkennung wird durch Veröffentlichung im Kompanie- 2  
oder Tagesbefehl **wirksam** (eine Veröffentlichung im Ministerialblatt des  
Bundesministeriums der Verteidigung kommt nicht mehr in Betracht, vgl.  
§ 11 RdNr. 11 und § 12 RdNr. 4). Die dienstliche Bekanntgabe und die Aus-  
händigung der Urkunde (vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6, Abschn.  
1.8 – „Urkunde bei förmlichen Anerkennungen“; vgl. zum Vordruck A-  
2160/6, Abschn. 3.6.2) und des Formblattes „Förmliche Anerkennung“ al-  
lein machen die förmliche Anerkennung nicht existent; sie haben nur dekla-  
ratorische Bedeutung.

Ob eine formlose Belobigung (§ 11 RdNr. 3), eine förmliche Anerken- 3  
nung oder eine förmliche Anerkennung in Verbindung mit einem Sonderur-  
laub angebracht ist, hängt von der Bedeutung der Leistung ab, die mit der  
Auszeichnung gewürdigt werden soll. Die Entscheidung liegt im pflichtge-  
mäßen Ermessen des Disziplinarvorgesetzten. Hierzu gibt ihm Absatz 1  
**Richtlinien**. Sie sollen verhindern, dass eine förmliche Anerkennung schon  
bei normaler einwandfreier Dienstleistung erteilt wird und damit ihren Sinn  
und ihre Bedeutung einbüßt. Deshalb ist an die Erteilung einer förmlichen  
Anerkennung ein strenger Maßstab anzulegen (Satz 1). Nicht jeder erfolg-  
reich abgelegte Lehrgang oder Übungsabschnitt, nicht jedes pflichtgemäße  
Verhalten berechtigt zu einer förmlichen Anerkennung. Andererseits ist das  
Bestehen einer Rechtspflicht zum Handeln kein Hinderungsgrund, zusätz-  
lich noch die Erfüllung dieser Rechtspflicht und die Art und Weise ihrer  
Ausführung mit einer förmlichen Anerkennung zu belohnen. So kann z.B.  
dem Soldaten eine förmliche Anerkennung erteilt werden, der einen Ertrin-  
kenden aus dem Wasser rettet, obwohl er als ausgebildeter DLRG-Schwim-  
mer hierzu schon gesetzlich verpflichtet ist.

Außer den in § 11 Abs. 1 genannten materiellen Voraussetzungen müssen 4  
in der Person des Soldaten Umstände vorliegen, die eine förmliche Aner-  
kennung rechtfertigen. Er soll seiner Persönlichkeit nach der **förmlichen**  
**Anerkennung würdig** erscheinen (Satz 2), d.h. er soll sie auch verdienen.  
Hierbei sind seine dienstliche Führung, sein Verhalten innerhalb und außer-  
halb des Dienstes, aber auch disziplinare Auffälligkeiten, zu berücksichtigen.  
So stehen neben dem Grundsatz der einheitlichen disziplinaren Würdigung  
die Maßstäbe des Absatz 1 der Erteilung einer förmlichen Anerkennung  
entgegen, wenn die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ge-  
gen den Soldaten wegen eines äußerst schwerwiegenden Dienstvergehens  
kurz bevorsteht (TDG Süd NZWehr 2015, 87). In Zweifelsfällen ist die  
Würdigung der Person wichtiger als die auszuzeichnende Tat. Da es sich um  
eine Sollvorschrift handelt, lässt es das Gesetz ausnahmsweise zu, dass auch

#### **§ 14 I. Würdigung besonderer Leistungen durch förmл. Anerkennungen**

bei fehlender Würdigung schon mal eine förmliche Anerkennung erteilt wird, z.B. ein im Übrigen seine Dienstpflichten nur nachlässig erfüllender Soldat vollbringt eine hervorragende Einzeltat von allgemeiner Beachtung. Diese Überlegungen sind jedoch allenfalls bei der Würdigung einer hervorragenden Einzeltat anzustellen, nicht bei vorbildlicher Pflichterfüllung. Im Übrigen muss der Disziplinarvorgesetzte darauf Bedacht nehmen, dass die förmliche Anerkennung auch den Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheint (Satz 3). Im Vergleich zu anderen Fällen muss also ein gerechter Maßstab angelegt werden.

##### **Zu Absatz 2**

- 5 Ist einem Soldaten Sonderurlaub in Verbindung mit einer förmlichen Anerkennung gewährt worden, ist seinem Antrag in Bezug auf den Zeitpunkt des Urlaubsantritts nach Möglichkeit zu entsprechen. Dienstliche Erfordernisse haben indes Vorrang. Dieser wird durch Absatz 2 gesichert. Er ermöglicht es dem für die Urlaubserteilung zuständigen Vorgesetzten, die dienstlichen Notwendigkeiten bei der zeitlichen Festsetzung eines bewilligten Sonderurlaubs zu berücksichtigen. Er hat zudem sicherzustellen, dass der Beginn des Sonderurlaubs nicht später als sechs Wochen nach Erteilung der förmlichen Anerkennung beginnt (vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6, Abschn. 3.2.3 – „Einführung in das Wehrdisziplinarrecht“).

##### **Zu Absatz 3**

- 6 Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Soldaten z. B. aus Anlass besonderer sportlicher Leistungen von einem höheren Disziplinarvorgesetzten förmliche Anerkennungen erhalten, die sie auf Grund ihrer dem nächsten Disziplinarvorgesetzten bekannten Persönlichkeit und dienstlichen Leistungen nicht verdienen (Dau, NZWehrr 1972, 163, 166). Außerdem trägt die Vorschrift dazu bei, dass der Soldat nicht für dieselbe Tat von verschiedenen Vorgesetzten eine förmliche Anerkennung erhält (vgl. § 11 RdNr. 9).  
7 Die Anhörung des nächsten Disziplinarvorgesetzten ist zwingend vorgeschrieben. Ist sie – wenn auch nur versehentlich – unterblieben, muss die förmliche Anerkennung nach § 14 Abs. 1 S. 1 zurückgenommen werden (vgl. auch § 14 RdNr. 2). Spricht sich der nächste Disziplinarvorgesetzte gegen eine förmliche Anerkennung aus, weil sie beispielsweise den Kameraden gegenüber nicht gerechtfertigt wäre, kann der höhere Disziplinarvorgesetzte diese Einwände zwar beiseite schieben, er muss aber damit rechnen, dass die förmliche Anerkennung zurückgenommen wird, weil materiell die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen.

#### **§ 14 Rücknahme förmlicher Anerkennungen**

- (1) Eine förmliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Die Rücknahme ist zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Soldat zu hören.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

Rücknahme förmlicher Anerkennungen

§ 14

(2) Über die Rücknahme entscheidet die Einleitungsbehörde. Hat ein höherer Disziplinarvorgesetzter die förmliche Anerkennung erteilt, steht ihm die Entscheidung zu. Bei Wegfall der Dienststelle des höheren Disziplinarvorgesetzten wird die Zuständigkeit durch den Bundesminister der Verteidigung bestimmt.

(3) Wird die förmliche Anerkennung zurückgenommen, ist zugleich darüber zu entscheiden, ob ein in Anspruch genommener Sonderurlaub ganz oder teilweise auf den Erholungsschlaf anzurechnen ist. Eine Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs auf den Erholungsschlaf unterbleibt, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen.

### Vorbemerkung

Die Vorschrift hat unter der zutreffenden Bezeichnung Rücknahme förmlicher Anerkennungen (vgl. auch § 48 VwVfG) durch das 2. WehrDiszNOG (vgl. Art. 1 Nr. 11, BT-Drs. 14/4660) in § 14 eine neue Fassung erhalten.

### Zu Absatz 1

Wenn der Disziplinarvorgesetzte, der die förmliche Anerkennung erteilt hat, oder ein höherer Vorgesetzter, später zu der Auffassung gelangt, dass die förmliche Anerkennung nicht hätte erteilt werden sollen, kann sie dem Soldaten nicht wieder entzogen werden (siehe auch RdNr. 3a). Ein nachträglicher Wandel in der Beurteilung einer früher für anerkennenswert gehaltenen Handlung berechtigt allein noch nicht zu einer Rücknahme. Zu einer Rücknahme führen nur solche Gründe, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass nicht auch die förmliche Anerkennung fehlerhaft würde (Satz 1). Diese Gründe können formeller oder materieller Natur sein. Ein formeller Grund liegt z.B. vor, wenn der höhere Disziplinarvorgesetzte vor Erteilung einer förmlichen Anerkennung nicht den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten oder die Vertrauensperson gehört (a.A. Lügens, GKÖD Yt § 14 RdNr. 2; kritisch Höges in Wolf/Höges, SBG, § 28 RdNr. 21) oder sie in einem falschen Tagesbefehl veröffentlicht hat.

Aus materiellen Gründen muss die förmliche Anerkennung zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie auf einer sachlich unzutreffenden Tatsachengrundlage erteilt wurde (TDG Süd NZWehr 2015, 87, 88). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht der Soldat A, sondern der Soldat B die hervorragende Einzeltat vollbracht hat, dass die Leistungsnachweise für eine vorbildliche Pflichterfüllung gefälscht waren oder eine hervorragende Einzeltat nur vorgetauscht war. Die förmliche Anerkennung ist auch dann zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Soldat im Zeitpunkt der Erteilung ihrer nicht würdig war. Denn die Würdigkeit gehört zu den Grundvoraussetzungen einer förmlichen Anerkennung, unabhängig davon, dass dieses Anforderungsprofil nur als Sollvorschrift ausgestaltet worden ist (vgl. auch § 13 RdNr. 3). Das Gleiche wird für den Fall zu gelten haben, dass die förm-

**§ 14 I. Würdigung besonderer Leistungen durch förmл. Anerkennungen**

liche Anerkennung schon bei ihrer Erteilung objektiv gegenüber den Kameraden nicht gerechtfertigt war. Beispiel: der Kp-Chef erteilt vorschnell eine förmliche Anerkennung. Die Entrüstung in der Einheit findet für ihn ihre Erklärung, als er in Teil II des Disziplinarbuches zahlreiche Eintragungen entdeckt und überdies erfährt, dass gegen den Soldaten ein Entlassungsverfahren nach § 55 Abs. 5 SG eingeleitet worden ist. Ist die förmliche Anerkennung im amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6, Abschn. 1.8 – „Urkunde bei förmlichen Anerkennungen“; vgl. zum Vordruck A-2160/6, Abschn. 3.6.2) nicht oder nur unvollständig begründet, bleibt sie nachbesserungsfähig (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG).

- 3a** Satz 1 erlaubt die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung nur in den Fällen, in denen sich **nachträglich** herausstellt, dass die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Waren dem Disziplinarvorgesetzten indes schon früher die Tatsachen bekannt, aufgrund derer eine förmliche Anerkennung nicht hätte erteilt werden dürfen und hat er sie trotzdem erteilt – sei es, weil er sich in dem vermeidbaren Rechtsirrtum befunden hatte, ein Verhalten im außerdienstlichen Bereich gehöre nicht zu dem ihm obliegenden Prüfungsumfang, sei es, weil er vor der von ihm erwarteten Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens zugunsten des Soldaten dessen Führungskonto verbessern wollte – ist eine Korrektur im Sinne einer Rücknahme mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Das bedeutet, dass eine förmliche Anerkennung nur bei einem unbeabsichtigten, u. U. fahrlässigen Abweichen von den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 zurückgenommen werden kann, nicht jedoch bei einem absichtlichen, sogar dolosen Verstoß durch den erteilenden Disziplinarvorgesetzten. Es besteht eine Gesetzeslücke, die – etwa in Anlehnung an § 34 Abs. 1 Sprengstoffgesetz – zu schließen der Gesetzgeber aufgefordert bleibt.
- 4** Die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung ist auch gegenüber früheren Soldaten zulässig (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2; zur Ausübung der Disziplinarbefugnis gegenüber früheren Soldaten die ausdrückliche Bestimmung des § 42 Nr. 11).
- 5** Die Entscheidung über die Rücknahme ist zu begründen (Satz 2); sie bedarf einer Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. § 6). Zur Zustellung siehe Absatz 4. Eine Veröffentlichung der Entscheidung über die Rücknahme sieht das Gesetz nicht vor. Die Anerkennungsurkunde hat der Soldat auf Verlangen herauszugeben (§ 52 VwVfG).
- 6** Einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren entspricht es, den Soldaten vor der Entscheidung über die Rücknahme zu hören (Satz 3). Auch die Vertrauensperson ist anzuhören (§ 4 i. Vbg. m. § 29 Abs. 3 SBG). Das Ergebnis ihrer Anhörung ist dem Soldaten vor seiner Einlassung bekannt zu geben (§ 4 Satz 2). Zum Recht auf Akteneinsicht siehe § 3 Abs. 1. Der Disziplinarvorgesetzte des Soldaten wird regelmäßig – wenn er nicht schon selbst die Rücknahme beantragt hat – um eine Stellungnahme zu ersuchen sein.

**Zu Absatz 2**

- 7** Die Befugnis zur Rücknahme einer förmlichen Anerkennung obliegt der Einheitsbehörde (Satz 1). Sie entscheidet, wenn ein ihr nachgeordneter